

- Abschrift -



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Nienburg, 18.07.2017

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916
Isernhagen Geschäftszeichen: Boecker vs. [REDACTED]-mö

gegen

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Antragsgegnerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], 46145
Oberhausen, Geschäftszeichen: 109/2017V21-V,

hat das Amtsgericht Nienburg am 18.07.2017 durch den Direktor des Amtsgerichts
Bargemann beschlossen:

1. Gegen die Antragsgegnerin wird wegen Zuwiderhandlung gegen die im rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 - Gesch. Nr. 6 C 409/16 - enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfer gesucht - wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie folgt geschieht: „Auch der Alfred Boecker gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED], [REDACTED] ect...“ ein Ordnungsgeld von 1.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Streitwert: Wertstufe bis 1.000,00 €.

Gründe:

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 wurde der Antragsgegnerin unter Androhung von Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe...“.

Unter bewusster Missachtung dieses ihr am 07.01.2017 zugestellten Urteils und der dortigen Ordnungsmittellandrohung veröffentlichte die Antragsgegnerin am 20.05.2017 bei Facebook unter der Adresse <https://www.facebook.com/photo.php?bid==789132644598434&set=a.164668757044829.1073741830.100005051168990&type~3&theater> einen Kommentar, in dem es u.a. heißt: „Alfred Boecker, ... sind Betrüger!“

Bei der Bemessung der Höhe der Ordnungsmittel hat das Gericht im Rahmen von § 890 ZPO insbesondere die bewusst beleidigende und das rechtskräftige Urteil gezielt missachtende Äußerung der Antragsgegnerin berücksichtigt, wobei es bereits die dritte Zuwiderhandlung gegen das genannte Urteil ist, nachdem sie bereits am 18.02.2017 bei Facebook unter der Adresse <https://www.facebook.com/profile.php?id=100012896705033&fref=ts> einen Kommentar gepostet hatte, in dem es u.a. hieß: „Wieso gibt er einem Alfred Boecker de Montfort, der nur #Alfred #Boecker heißt ... und ein gerichtsbekannter #Hochstapler und **#Betrüger** ist #Recht???“ und gegen sie deswegen bereits mit rechtskräftigem Beschluss vom 17.03.2017 ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 € festgesetzt worden war. Anschließend verfasste sie am 29.03.2017 bei Facebook unter der Adresse <https://www.facebook.com/profile.php?id=100012896705033&fref=ts> einen Kommentar, in dem es u.a. heißt: „...„so wie der gerichtsbekannte Hochstapler und **Betrüger** Alfred Boecker ...“.

Da sie sich hierdurch nicht von weiteren Zuwiderhandlungen hat abhalten lassen, war das nunmehr festgesetzte Ordnungsgeld allein deswegen angemessen zu erhöhen.

Die Einwendungen der Antragsgegnerin greifen demgegenüber nicht durch. Sie weist zwar zutreffend darauf hin, dass der Antragsteller - wie vom Gericht auch bereits mehrfach festgestellt - die von ihm gewählten, auf eine adlige Abstammung hinweisenden Namenszusätze in Deutschland nicht führen darf. Da der Antragsteller jedoch zumindest auch seinen korrekten Namen „Alfred Boecker“ verwendet, bestehen aber anders als bei der ausschließlichen Verwendung von Pseudonymen oder Künstlernamen keine begründeten Zweifel an der korrekten Identität des Antragstellers, so wie sie im Aktivrubrum auch wiedergegeben ist. Der vom Amtsgericht Hagen in anderer Sache vertretenen, hiervon abweichenden Auffassung vermag das Gericht nicht zu folgen, auch wenn es selbst bereits einen Versuch des Antragstellers, der Antragsgegnerin dessen Bezeichnung als „Hochstapler“ per einstweiliger Verfügung zu untersagen, gerade wegen dieser zu Unrecht geführten Namenszusätze auf dessen Kosten ebenfalls rechtskräftig zurückgewiesen hat.

Wegen des Begriffes „Betrüger“ verweist das Gericht im Übrigen auf seine Ausführungen in den Entscheidungsgründen des rechtskräftigen Urteils vom 04.01.2017.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts